

## § 12

**Verpackungsmaterial und Abfälle**

(1) Verpackungsmaterial (Papier, Holzwolle, Kisten, Koffer usw.) darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen gelagert werden. Das Lagern von Verpackungsmaterial in Ausstellungsständen und -räumen ist untersagt. In den Abstellräumen sind die Gänge freizuhalten.

(2) Abfälle aller Art sind in nicht brennbaren Behältnissen abseits von den Verkehrswegen unterzubringen. Eine tägliche Leerung hat zu erfolgen.

## § 13

**Aufsichtspflicht**

Der Messeraum Vermieter bzw. Ausstellungsleiter ist verantwortlich

- a) für die Bereitstellung des Aufsichtspersonals, welches in der Zeit des Einganges des ersten bis zum Abgang des letzten Messegutes die ständige Überwachung der Ausstellungs- und Messeobjekte gewährleistet;
- b) für eine ständige Fernsprechverbindung mit dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —;
- c) für das Vorhandensein und Anbringen der Lagepläne.

## § 14

**Belehrungen**

Das Messe- bzw. Ausstellungspersonal einschließlich des Verkaufspersonals ist von einem Beauftragten des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —, vor Beginn der Messe über die Verhinderung und Bekämpfung von Bränden zu unterweisen.

## § 15

**Feuerlöschgeräte, Löscheinrichtungen und Löschwasser-versorgung**

(1) Der Messeraumvermieter bzw. Ausstellungsleiter ist für die Bereitstellung von genügenden zweckentsprechenden und einsatzbereiten Feuerlöschgeräten entsprechend den Forderungen des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —, verantwortlich.

(2) Feuerlöschgeräte sind für jeden sichtbar anzubringen oder aufzustellen und durch rote Farbe sowie durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Feuerlöschgeräte dürfen nicht verstellt, verhängen oder entfernt werden.

(3) In jedem Messehaus sind Löscheinrichtungen zu schaffen, die zur Bekämpfung größerer Brände geeignet sind (Steigeleitungen, Wandhydranten mit Schlauch und Strahlrohr usw.).

(4) Für jedes Gebäude muß bei einem Druck von 4 atü 600 l/Min. in ausreichender Menge Löschwasser zur Verfügung stehen. Bei hohen Gebäuden sind, soweit erforderlich, Druckverstärker einzubauen.

(5) In den Messehäusern sind vertikale und horizontale Brandabschnitte nach den Weisungen des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —, zu errichten\*.

## § 16

**Öffnungszeiten**

In den Messehäusern und -hallen, einschließlich der Gaststätten, Ausstellungs- und Verkaufsstände, ist der Aufenthalt zwei Stunden nach der festgesetzten Besucherzeit nur noch den für die Sicherheit verantwortlichen Personen gestattet. Davon ausgenommen sind diejenigen Gaststätten, die keinen Zugang zu den Messeräumen bzw. zum Messegelände haben.

## § 17

**Allgemeines**

(1) In den Ausstellungsständen und -kabinen, in denen das Rauchen gestattet ist, muß mindestens ein Aschenbecher aufgestellt werden. Außerdem sind in den Gängen Sammelaschenbecher in ausreichender Anzahl fest anzubringen, die ständig zu entleeren sind.

(2) Das Filmen in Messehäusern, Messehallen und Ausstellungsräumen ist nur zur Zeit des geringsten Besucherverkehrs vorzunehmen und bedarf der Erlaubnis des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —.

(3) Blitzlichtaufnahmen dürfen nur unter Verwendung des Vaku- oder Elektronen blitzes vorgenommen werden.

(4) Filmvorführungen in Messehäusern, Messehallen und Ausstellungen dürfen nur mit Erlaubnis des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —, erfolgen.

(5) Bei übermäßigem Besucherandrang sind die Ausstellungsobjekte vorübergehend zu schließen.

(6) Bei Kontrollen und Besichtigungen der Ausstellungsobjekte durch Beauftragte der Zentralen Brandschutzorgane, des Arbeitsschutzes und der Bauaufsicht hat auf Verlangen ein verantwortlicher Vertreter des Vermieters bzw. des Ausstellungsleiters anwesend zu sein.

## § 18

**Zusatzforderungen und Sondergenehmigungen**

(1) Zusätzliche Forderungen zu den Bestimmungen dieser Verordnung können von dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —, der zuständigen Arbeitsschutzinspektion und der Abteilung Aufbau — Bauaufsicht — des zuständigen Rates der Stadt oder des Kreises gestellt werden. Diese Auflagen sind schriftlich zu erteilen.

(2) Bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände können die in Abs. 1 genannten Organe innerhalb ihres Aufgabenbereiches von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn die notwendige Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

## § 19

**Strafbestimmungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Bestimmungen dieser Verordnung über die Anmeldepflicht oder die Gewährleistung der Sicherheit bei Messen und Ausstellungen;
- b) den zu dieser Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen oder
- c) den im Einzelfall auf Grund dieser Verordnung gegebenen Anordnungen

zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist\*